

Paper-ID: VGI\_190517



## Zum Kapitel “zeitliche Steuerfreiheit“

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (7–8), S. 95–96

1905

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_190517,  
  Title = {Zum Kapitel ‘zeitliche Steuerfreiheit‘},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u000A}sterreichische Zeitschrift f{\u000A}r Vermessungswesen},  
  Pages = {95--96},  
  Number = {7--8},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



## Zum Kapitel „zeitliche Steuerfreiheit“

Laut § 6, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, „begründen Elementarereignisse keinen Anspruch auf Berücksichtigung, welche periodisch wiederkehrenden, örtlichen oder klimatischen Ursachen zuzuschreiben sind und daher schon bei der zum Zwecke der Regelung der Grundsteuer vorgenommenen Ertrags-Ab- und Einschätzung in Rechnung gezogen wurden.“

Bei der vor zirka vier Jahren beendeten ersten Revision des Grundsteuerkatalogs wurde eine Unzahl von Parzellen in niedrigere Klassen versetzt mit der Begründung, daß selbe regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungen, Abschwemmungen der fruchtbaren Erdkrume, Verschotterungen und Versandungen ausgesetzt sind, weil dies bei der seinerzeitigen Ertrags-Ab- und Einschätzung nicht berücksichtigt worden war. Namentlich fand dies in Inundationsgebiete der größeren Flüsse bei den Wiesen statt, deren Bonität sich durch die öfteren Überschwemmungen auffallend verschlechtert hatte, was ja ganz natürlich ist, weil wegen des öfteren Aufschwemmens von Sand und Schotter (besonders bei Dammbrüchen regulierter Flüsse) erst eine neue Krume sich bilden mußte, ehe dieselben einen Ertrag abwerfen konnten.

Es entsteht nun die Frage, ob bei einem Ansuchen um eine zeitliche Steuerbefreiung anläßlich einer neuerlichen Verschotterung die Steuerbefreiung seitens des Vermessungsbeamten zu beantragen ist, wenn derselbe aus den Akten konstatieren kann, daß bei der Grundsteuerregelung Überschwemmungen, resp. Verschotterungen dieser Parzellen nicht in Rechnung gezogen, daß aber diese Parzellen bei der Revision nur deswegen in eine niedrigere Klasse versetzt wurden.

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes allerdings, denn nur jene Elementarereignisse, welche schon bei der Grundsteuerregelung berücksichtigt wurden, bilden einen Grund zur Ausschließung der Steuerfreiheit. Wenn man aber bedenkt, daß ja die Revision des Grundsteuerkatalogs nur Abhilfe schaffen sollte von jenen Übeln, welche die Grundsteuerregelung noch zurückgelassen, daß bei der Revision jene Mängel behoben werden sollten, welche bei der Grundsteuerregelung nicht berücksichtigt wurden oder nicht berücksichtigt werden konnten, ferner da die Revision des Grundsteuerkatalogs sich zu ihrem größeren Teile zu einer neuen Grundertrags-Ab- und Einschätzung gestaltete und als solche aufgefaßt werden muß, wohl auch von den Gesetzgebern als eine solche gedacht worden sein dürfte, so wird man wahrscheinlich nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß für solche Grundstücke, welche bei der Revision des Grundsteuerkatalogs aus dem oben erwähnten Grunde in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, bei einem eventuellen Ansuchen um eine zeitliche Steuerbefreiung eine solche nicht zu beantragen ist.

Da es aber nicht Sache des Vermessungsbeamten ist, diese gewiß strittige Frage zu entscheiden, wird er jedenfalls gut tun, bei einem einschlägigen Falle ausdrücklich zu bemerken, ob die beschädigten Parzellen bei der Grundsteuerrevision wegen regelmäßig sich wiederholender schädigender Elementarereignisse

in eine niedrigere Klasse versetzt wurden, weil dies anlässlich der Grundsteuerregelung nicht geschehen war.

Eine Aufklärung, beziehungsweise Belehrung von kompetenter Stelle wäre hier sehr nötig.

## Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(2. Fortsetzung)

Was die Bestimmungen des siebenten Hauptstückes, welche anlässlich der Vermarkung Anwendung finden, anbelangt, wird auf die nachstehenden Erläuterungen zu den bezüglichen Paragraphen verwiesen.

Durch die im vierten und fünften Hauptstücke angeordnete periodische Begehung der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen soll den Verjährungen und Besitzstreitigkeiten tunlichst vorgebeugt werden.

Die »Flurbegehung«, welche ebenfalls in bestimmten Zeitintervallen stattfand, war im vorigen Jahrhundert bis in die ersten Jahrzehnte des eben abgelaufenen Säkulums allgemein in Gebrauch. An dem zu diesem Zwecke bestimmten Tage hatten die Anrainer die Grenzen ihrer Grundstücke gemeinsam zu begehen, den Abgang von Grenzmarken beim Feldgerichte anzumelden, dessen Obliegenheit die Herstellung der Ordnung war.

Infolge eines solchen Vorganges wurden Streitigkeiten, Verjährungen und andere nachteilige Folgen vermieden, welche dann entstehen, wenn Jahrzehnte hindurch keine gemeinschaftliche Nachschau bei den Grenzen gehalten wird, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Die periodische Begehung der Eigentumsgrenzen wird daher eines der sichersten Mittel sein, um die ewigen Grenzstreitigkeiten in absehbarer Zeit zum großen Teile aus der Welt zu schaffen.

Im nachstehenden folgt der Gesetzentwurf samt Motivenbericht und werden der größeren Klarheit wegen zu jedem Paragraphen des Gesetzes die betreffenden Bemerkungen des Motivenberichtes in Kursivschrift angeschlossen.

### Gesetz

vom . . . . ., womit das außergerichtliche Verfahren bei Vermarkungen der Eigentumsgrenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen und die Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### I. Hauptstück.

#### Vom Antrage auf Vermarkung.

Antrag auf Vermarkung einzelner Grundstücke.

#### § 1.

Behufs Sicherstellung des in Grund und Boden bestehenden unbeweglichen Vermögens kann jeder Grundeigentümer die Vermarkung aller oder einzelner